

## NACHRICHTEN

## Berater gegen Fortbildungspflicht

Der Deutsche Steuerberaterverband lehnt gesetzliche Nachweispflichten und Sanktionen bei der Fortbildung für Steuerberater ab. Eine entsprechende Resolution haben die Delegierten der Mitgliederversammlung jetzt beschlossen. Das Selbstverständnis der Steuerberater und der Grundgedanke der Freiberuflichkeit widersprechen der Einführung von Nachweispflichten, heißt es. Nachweise und Sanktionen seien überflüssig, da die Steuerberater aus bedeutenden Eigeninteressen ihrer allgemeinen Fortbildungspflicht nachkommen. Die Delegierten haben sich darüber hinaus gegen die zentrale Zuständigkeit der Bundessteuerberaterskammer für Qualitätssicherung ausgesprochen. **FTD**

## Streit um Renten-Nullrunde

Das Sozialgericht Dresden hat eine Musterklage gegen den Ausfall der Rentenerhöhung im Jahr 2004 abgelehnt. Aus Sicht der Kammer sind die Renten-Nullrunde und auch die Belastung mit dem vollen Pflegeversicherungsbeitrag nicht verfassungswidrig, teilte der Richter mit (AZ: S 19 RA 1361/04). Der Sozialverband Deutschland strebt in dem Musterverfahren eine grundsätzliche Klärung an und vertritt dabei eine 63 Jahre alte Frau. Diese bezieht seit 1997 eine Erwerbsunfähigkeitsrente von etwa 400 €. Das Gericht hat eine Sprungrevision und damit das Auslassen der nächsthöheren Instanz zum Bundessozialgericht in Kassel zugelassen. **dpa**

## Arbeitslosengeld trotz Ehrenamt

Arbeitslose haben auch dann Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie ehrenamtliche Bereitschaftsdienste bei der Freiwilligen Feuerwehr leisten und dafür bezahlt werden. Dies gilt allerdings nur, wenn sich der Arbeitslose während der Dienstzeit in seiner Privatwohnung und nicht in der Feuerwache aufhält. Dies geht aus einem Urteil des Landessozialgerichtes Mainz hervor (AZ: L 1 AL 55/03). **dpa**

## Arbeitnehmer vor Gericht

Arbeitnehmer wehren sich derzeit doppelt so häufig vor den Arbeitsgerichten gegen ihre Kündigung wie noch vor 25 Jahren. Dennoch ziehe nur jeder sechste Gekündigte vor Gericht, teilte die DGB-nahe Hans-Böckler-Stiftung mit. Das ist das Ergebnis einer Studie von Forschern der Universität Halle-Wittenberg. Für die Studie hatte ein Rechtswissenschaftler die Akten von 1600 Kündigungsschutzprozessen untersucht. Knapp die Hälfte der Verfahren ist danach bereits nach einem Vierteljahr erledigt. Zwei Drittel der Prozesse endeten mit einem Vergleich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. **dpa**

## Greenpeace erhält Akteneinsicht

Im Streit um die Zulassung von Gen-Mais des US-Saatgutherstellers Monsanto in Europa hat die Umweltorganisation Greenpeace einen Teilerfolg erzielt. Greenpeace darf nach Überzeugung des Kölner Verwaltungsgerichts Einsicht in Unterlagen eines Tierversuchs des Konzerns nehmen, bei dem der Mais an Ratten verfüttert wurde. Greenpeace habe einen Informationsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz, heißt es in dem Beschluss des Gerichts (AZ: 13 L 771/05). Monsanto habe bereits Beschwerde gegen den Beschluss des VG beim Oberverwaltungsgericht Münster eingelegt, sagte ein Sprecher. **dpa**

## Kontakt zu Recht und Steuern:

stachow.anke@ftd.de

## Mehr Sicherheit für Exporteure

Im Außenhandel eignet sich das UN-Kaufrecht besser als das reformierte deutsche Schuldrecht

Von Kai Schadbach

Die meisten Import- und Exportverträge werden nach deutschem Recht abgeschlossen. Dabei gibt es für Exporteure eine bessere Alternative zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB): Das UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, kurz CISG). Es gilt für den ganzen grenzüberschreitenden Warenverkehr, vorausgesetzt, dass einer der Vertragspartner in einem der 65 Unterzeichnerstaaten seinen Sitz hat und die Parteien das Einheitsrecht nicht ausdrücklich ausschließen. Alle größeren Handelsnationen bis auf Großbritannien und Japan gehören diesen Staaten an. Das UN-Kaufrecht betrifft also zwei Drittel des Welthandels und weit mehr als die Hälfte deutscher Exportgeschäfte.

Allerdings legen deutsche Exporteure ihren Verträgen häufig lieber deutsches Recht zu Grunde. Erhebliche Nachteile und teilweise kaum überschaubare Risiken können die Folge sein. Denn seit der Schuldrechtsreform des BGB ist das bisherige Gleichgewicht zwischen Käufer- und Verkäuferinteressen vielfach zugunsten weitgehender Käuferrechte aufgegeben worden. Diese erweiterten Rechte der Käufer belasten deutsche Exporteure.

Die wesentlichen Änderungen des BGB betreffen Sachmängel. Dazu gehört die Verlängerung der Verjährungsfrist von sechs auf 24 Monate. Den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag ganz zurücktreten kann der Käufer nun auch unabhängig davon, ob der Verkäufer dies verschuldet hat. Während der Verkäufer bisher nur Schadensersatz zahlen musste, wenn er bestimmte Merkmale seiner Ware zugesichert hatte oder den Käufer getäuscht hatte, muss er nun für jegliche verschuldete Mängel Schadensersatz leisten. Insgesamt sieht das neue deutsche Schuldrecht eine Kumulation von Rechten vor, die es bisher so nicht gab.

Daher erscheint das UN-Kaufrecht inzwischen in einem anderen Licht:



Kai Schadbach ist Partner der Wirtschaftskanzlei Schadbach Rechtsanwälte in Frankfurt.



Volmar Schulz/KeyStone

Macht beispielsweise der Endkunde im Ausland Mängelansprüche (etwa Nachlieferung, Minderung oder Schadensersatz) gegen seinen Verkäufer geltend, kann sich dieser am Exporteur schadlos halten. Zudem muss der Exporteur auf Grund einer zusätzlichen Verlängerung der Verjährung in der Lieferkette für bis zu fünf Jahren eine Gewährleistungspflicht einkalkulieren. Einen derartigen Regressanspruch gegen den Exporteur gibt es im UN-Kaufrecht nicht. Überdies verschafft es dem Verkäufer eine höhere Sicherheit, den Kaufpreis zu erhalten.

Außerdem kann der Verkäufer im UN-Kaufrecht den Vertrag ohne Fristsetzung aufheben. Der Käufer hat diese Möglichkeit nur, wenn sein Geschäftspartner den Vertrag in einem wesentlichen Punkt verletzt hat. Unterhalb dieser Schwelle kann der Käufer auch keinen Ersatz oder eine Nachbesserung verlangen – wozu er überhaupt dem Exporteur genügend Zeit gewähren muss. Richtet sich der Vertrag nach dem BGB, kann der Käufer diese Rechte wesentlich leichter ausüben.

Das UN-Kaufrecht sieht wie das neue BGB eine verschuldensunabhängige Haftung des Verkäufers vor. Jedoch ist im UN-Kaufrecht der Schadensersatz der Höhe nach auf den für den Verkäufer vorhersehbaren Schaden begrenzt, im BGB ist das nicht der Fall.

Vorteilhaft ist auch, dass das Einheitsrecht in allen Sprachen der Vertragsstaaten vorliegt. Auslegungstreitigkeiten, die sich noch dadurch verschärfen, dass die Vertragspartner aus unterschiedlichen Rechtssystemen stammen, sind seltener. Handelsbräuche werden im CISG weitgehend berücksichtigt.

Die Erfahrung bei Vertragsverhandlungen zeigt, dass das UN-Kaufrecht eine einigungsstiftende Wirkung hat. Statt dem ausländischen Vertragspartner in zeitraubenden Verhandlungen das „eigene Recht“ aufzuzwingen, können sich die Parteien auf die wirtschaftlich wichtigen Punkte konzentrieren. Statt vieler Verträge nach dem Recht des jeweiligen Standortlandes können internationale Firmen- und Unternehmensgruppen mit einem CISG-Vertrag ihre Volumenvorteile und ihre Verhandlungsmacht auch in Vertragsform umsetzen. Das UN-Kaufrecht erleichtert auch das Vertragscontrolling und den Umgang mit Mängeln. Die Transaktionskosten werden gesenkt und die Vorteile für beide Partner, insbesondere jedoch für den deutschen Exporteur, erhöht.

Die Erfahrung bei Vertragsverhandlungen zeigt, dass das UN-Kaufrecht eine einigungsstiftende Wirkung hat. Statt dem ausländischen Vertragspartner in zeitraubenden Verhandlungen das „eigene Recht“ aufzuzwingen, können sich die Parteien auf die wirtschaftlich wichtigen Punkte konzentrieren. Statt vieler Verträge nach dem Recht des jeweiligen Standortlandes können internationale Firmen- und Unternehmensgruppen mit einem CISG-Vertrag ihre Volumenvorteile und ihre Verhandlungsmacht auch in Vertragsform umsetzen. Das UN-Kaufrecht erleichtert auch das Vertragscontrolling und den Umgang mit Mängeln. Die Transaktionskosten werden gesenkt und die Vorteile für beide Partner, insbesondere jedoch für den deutschen Exporteur, erhöht.

## AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

## Strengere Maßstäbe für Klauseln in Arbeitsverträgen

Von Markulf Behrendt

Zweistufige Ausschlussklauseln in Arbeitsverträgen sind unwirksam, wenn die zweite Frist kürzer als drei Monate ist. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden und stellt damit Arbeitgeber vor erhebliche, auch finanzielle Probleme. Im gleichen Urteil werten die Arbeitsrichter Arbeitsverträge als Verbraucherverträge, was allgemein zu einer strengeren Wirksamkeitsprüfung führen wird.

Das BAG hatte über eine Klausel zu entscheiden, nach der eine Arbeitnehmerin Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, etwa Lohn, binnen sechs Wochen bei ihrem Arbeitgeber schriftlich geltend machen musste. Im Fall der Ablehnung war sie gehalten, ihre Forderung innerhalb von vier Wochen einzuklagen.

Das BAG entschied zunächst, dass Arbeitsverträge als Verbraucherverträge anzusehen und damit den strenger Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) genügen müssen. Das gilt nicht nur für vorformulierte Standardverträge, sondern gegebenenfalls auch für Einzelfälle. Der Arbeit-

geber muss jetzt stärker um die Wirksamkeit einzelner Vertragsklauseln bangen, wenn der Arbeitnehmer auf den Inhalt des Vertrags keinen Einfluss nehmen konnte.

Weiterhin erklärte das BAG zweistufige Ausschlussklauseln für grundsätzlich wirksam. Jedoch dürfe die zweite Frist, um Ansprüche vor Gericht geltend zu machen, nicht kürzer als drei Monate sein.

Sonst sei die Klausel unwirksam. Um den Anspruch aufrechtzuerhalten wäre dann eine Klage nur noch in den Grenzen der allgemeinen Verjährung notwendig. Arbeitgeber sollten Verträge auf die neue Rechtslage überprüfen. Im Einzelfall sind sie vielleicht auch gezwungen Rückstellungen für Ansprüche zu bilden, deren Fristen längst abgelaufen zu sein schienen. Nachträgliche Vertragsanpassungen werden aber nur schwer durchzusetzen sein; sie erfordern das Einverständnis des Arbeitnehmers oder den Ausspruch einer Änderungskündigung. Sie dürften aber in der Regel unwirksam sein.

Arbeitgeber sollten Verträge auf die neue Rechtslage überprüfen. Im Einzelfall sind sie vielleicht auch gezwungen Rückstellungen für Ansprüche zu bilden, deren Fristen längst abgelaufen zu sein schienen. Nachträgliche Vertragsanpassungen werden aber nur schwer durchzusetzen sein; sie erfordern das Einverständnis des Arbeitnehmers oder den Ausspruch einer Änderungskündigung. Sie dürften aber in der Regel unwirksam sein.

MARKULF BEHRENDT ist Rechtsanwalt im Kölner Büro von Linklaters Oppenhoff & Rädler.

## Mehr Rechtsschutz für Bieter auch bei kleineren Aufträgen

Von Clemens Antweiler

Unternehmen können eine gerichtliche Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge auch dann verlangen, wenn der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für den konkreten Vertrag nicht gilt. Zwar ist in diesen Fällen ein Nachprüfverfahren vor dem Oberlandesgericht gesetzlich ausgeschlossen. Dafür ist aber das Verwaltungsgericht zuständig. Das hat jetzt das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz entschieden. Konsequenzen hat der Beschluss für Aufträge unterhalb der Schwellenwerte (5 Mio. € bei Bauaufträgen; 200 000 € bei sonstigen Liefer- und Dienstleistungsverträgen). Gleiches gilt für Verträge, die vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommen sind, etwa Rüstungsaufträge.

Im Ausgangsfall ging es um einen Rüstungsauftrag. Ein Bieter wollte den Vertragsabschluss mit einem Konkurrenten verhindern. Da ein Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer nicht in Betracht kam, entschied er sich für einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht – und hatte Erfolg.

Die OVG-Richter stützten ihre Entscheidung auf die Tatsache, dass das Haushaltsrecht für Lieferverträge generell eine Ausschreibung fordert, unabhängig davon, ob der Vierte Teil des GWB anwendbar ist. Die Verdingungsordnungen gebieten eine Vergabe im Wettbewerb und untersagen Diskriminierungen. „Da diese Regelung bereits ihrem Wortlaut nach dem Schutze der Bieter dient, besteht ein subjektiver Anspruch auf die Einhaltung der Vorschriften über das Vergabeverfahren“, so die Richter.

So haben Bieter jetzt wesentlich bessere Rechtsschutzmöglichkeiten. Bei Rüstungs- und bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte sind sie nicht mehr auf wenig effektive Schadensersatzklagen beschränkt. Jetzt können sie sich mit einem Eilantrag beim Verwaltungsgericht gegen Vergaberechtsverstöße wehren. Damit ist der Weg frei für eine umfassende gerichtliche Kontrolle staatlicher Auftragsvergaben.

CLEMENS ANTWEILER ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner bei Rotthege Wassermann & Partner in Düsseldorf.

## KOLUMNE



## Grenzen der Macht

Von Martin W. Huff

Die Verfassungsbeschwerde ist ein wichtiges Instrument des effektiven Rechtsschutzes – auch um Gerichte zu einem verfassungsgemäßen Vorgehen zu zwingen. Das zeigt ein zunächst unscheinbarer Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (1 BvR 1924/05).

In dem vorliegenden Fall ging es wieder einmal um die Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds. Gegen die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde wehrte sich der Anteilseigner. Unter dem Eindruck der bisherigen Rechtsprechung wies das Landgericht die Klage ab. Die nächste Instanz, das Oberlandesgericht (OLG) Dresden, wollte die Möglichkeit, die die neue Zivilprozessordnung (ZPO) bietet, nutzen und durch einstimmigen Beschluss die Berufung zurückweisen.

Nahezu gleichzeitig ergingen neue Entscheidungen des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes (BGH). Sie eröffneten geschädigten Anlegern die Chance, aus den Verträgen auszusteigen. Der Anwalt übersandete dem Gericht sofort die Presseerklärung des BGH und bat darum, die Urteilsgründe abzuwarten. Doch die BGH-Rechtsprechung interessierte die Dresdner Richter nicht. Sie wiesen die Berufung mit Beschluss zurück – dagegen gibt es in Deutschland kein Rechtsmittel.

Als wenige Tage nach dem Beschluss die Urteilsgründe vorlagen, zeigte sich, dass die Entscheidungen genau auf den Fall in Dresden passten. Der Anleger legte Verfassungsbeschwerde ein – und hatte in vollem Umfang Erfolg. Die Karlsruher Richter hoben den Beschluss des OLG auf und verwiesen das Verfahren zurück.

Der Fall zeigt exemplarisch, wohin die ZPO-Reformen führen können: zu einer Verweigerung des Rechtsschutzes. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich keine Bedenken gegen die Möglichkeit eines Gerichts, Berufungen durch Beschluss zurückzuweisen. Doch gilt dies nur für eindeutige Sachverhalte. Keineswegs darf dem Betroffenen dadurch der Weg zum BGH abgeschnitten werden, wenn es um grundsätzliche Fragen geht.

Die Richter wiesen die Berufung mit Beschluss zurück – dagegen gibt es kein Rechtsmittel

Das OLG hätte auf jeden Fall die Urteilsgründe des BGH abwarten müssen. Mit ihrem unangemessenen Vorgehen haben sie dem Kläger Rechtsschutz verweigert. Auch die damit verbundene Verzögerung des Verfahrens wäre angesichts der Bedeutung des Rechtstreits berechtigt gewesen, argumentierten die Karlsruher Richter.

Die OLG-Richter wären zwar nicht verpflichtet gewesen, sich der Auffassung des BGH anzuschließen. Sie hätten aber dem Anteilseigner die Möglichkeit geben müssen, das Verfahren vor den BGH zu bringen – entweder durch Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde. Nur damit wäre dem Betroffenen effektiver Rechtsschutz gewährt worden.

Mit diesem Verfahren hat das Bundesverfassungsgericht die Grenzen richterlicher Macht abgesteckt: Bewusst einfach entscheiden, ohne die neuen Entwicklungen zur Kenntnis zu nehmen – das wird unserer hoch entwickelten Justiz nicht gerecht und widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen.

MARTIN W. HUFF ist Rechtsanwalt und Chefredakteur der „Neuen Juristischen Wochenschrift“.

Mo PORTRÄT

► Di RECHT UND STEUERN

Mi WIRTSCHAFTSBÜCHER

Do GESUNDHEITSWIRTSCHAFT

Fr LITERATUR